

**Ergänzung des Leitfadens L 08 des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Qualitätsmanagementsysteme von Eisenbahnunternehmen begutachten und zertifizieren**

**Version
01.07.2007**

Die nachfolgenden Ergänzungen des Leitfadens L 08 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit betreffen allgemeinen Anforderungen an die Ausbildung und Qualifikation der Auditoren jener Stellen, die Qualitätsmanagementsysteme von Eisenbahnunternehmen begutachten und zertifizieren, für die Fachbereiche

- Eisenbahnverkehr (neuer Scope 31.1 des Anhanges 2 des Leitfadens L08)
- Bau von Bahnverkehrsstrecken (neuer Scope 28.1 des Anhanges 2 des Leitfadens L08) und
- Schienenfahrzeugbau (neuer Scope 22.2 des Anhanges 2 des Leitfadens L08).

Diese Anforderungen gelten zusätzlich zu den im Leitfaden L08 des BMWA angegebenen Inhalten.

Ergänzungen zum Anhang 2 des Teils D des Leitfadens L08 des BMWA: Qualifikationsanforderungen nach Scopes

	Wertigkeit	31.1 Eisenbahnverkehr	28.1 Bau von Bahnverkehrsstrecken	22.2 Schienenfahrzeugbau
Grundqualifikation		spezielle Wertigkeit		
abgeschlossener Meister (einschlägig) bzw. AHS	1	X**		
berufsbildende höhere technische Schule (einschlägig)	2	X	X	X
berufsbildende höhere Schule	2	X	1	
technische Studienrichtungen (einschlägig)	3	X*****	X	X
naturwissenschaftliche Studienrichtung	3	X	2	
Sozial- u. Wirtschaftswissenschaftl. Studienrichtung	3	X	2	
Rechtswissenschaftliche Studienrichtung	3	X	2	
Medizinische Studienrichtung (human bzw. veterinär)	3	X	2	
Studienrichtungen an der Boku (einschlägig)	3	X*****	X	
Studienrichtungen an der Montanuniversität (einschlägig)	3	X*****	X	
4 jährige einschlägige berufl. Tätigkeit nicht mehr als 5 Jahre zurückl.	3	X*	X	X
4 jährige verwandte berufl. Tätigkeit nicht mehr als 5 Jahre zurückl.	2	X*	X***	X****
4 jährige einschlägige aufrechte berufl. Tätigkeit	5	X*	X	X
4 jährige verwandte aufrechte berufl. Tätigkeit	4	X*	X***	X****
4J aufr. einschl. berufl. Tätigkeit in einer Prüf-, Inspektions- oder Zertifizierungsstelle	4	X*****	X	X
3 einschlägige Beratungen innerhalb der letzten 3 Jahre	2	X	X	X
5 einschlägige Audits innerhalb der letzten 3 Jahre	1	X	X	X
> 10 einschlägige Audits innerhalb der letzten 3 Jahre	2	X	X	X
Summe Soll		6	6	6
Aufrechterhaltung der Qualifikation (jeweils für 3 Jahre)				
einschlägige aufrechte berufl. Tätigkeit	4	X	X	X
verwandte aufrechte berufl. Tätigkeit	3	X	X	X
aufrechte einschl. berufl. Tätigkeit in einer Prüf-, Inspektions- oder Zertifizierungsstelle	3	X	X	X
2 einschlägige Beratungen bzw. Projektarbeiten	2	X	X	X
3 einschlägige Audits	2	X	X	X
Summe Soll		4	4	4
* bis ***** Bemerkung siehe Seite 4				

Bemerkungen zur Grundqualifikation:

*

Einschlägige berufliche Tätigkeit:

- Betriebsbedienstete gemäß Eisenbahnverordnung 2003, § 2 Z. 5 lit. c:

Bedienstete, die ständig, vorübergehend oder vertretungsweise als Leitende oder Aufsichtsführende über Bedienstete gemäß § 2 Z. 5 lit. a und b tätig sind.

- Sachverständige, die für das Fachgebiet Eisenbahnbetrieb im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach § 36 des EibG idF BGBl I Nr. 163/2005 oder zur Erstattung von Gutachten gemäß § 31a EibG tätig sind.

Verwandte berufliche Tätigkeit:

- Betriebsbedienstete gemäß Eisenbahnverordnung 2003, § 2 Z. 5 lit. a und b:

Bedienstete, die ständig, vorübergehend oder vertretungsweise im Fahrbetrieb (Fahrbedienstete), oder bei der Steuerung und Überwachung des Betriebsablaufes tätig sind.

**

Beim Zutreffen der einschlägigen beruflichen Tätigkeit wird für die Wertigkeit einer AHS-Ausbildung ein Punkt angerechnet, um somit nur bei der aufrechten Tätigkeit bei Leitenden oder Aufsichtsführenden und Sachverständigen die erforderliche Summe der Wertigkeit von 6 Punkten zu erreichen.

Verwandte berufliche Tätigkeit:

Bau von sonstigen landgebundenen Verkehrsträgern und damit in Zusammenhang stehenden Anlagen

Verwandte berufliche Tätigkeit:

Bau von sonstigen landgebundenen Verkehrsträgern und damit in Zusammenhang stehenden Anlagen

für nicht einschlägige Studienrichtungen werden 2 Punkte angerechnet

einschlägig berufliche Tätigkeit in einer Prüf-, Inspektions- oder Zertifizierungsstelle muss sich auf die konkrete Durchführung des Eisenbahnbetriebes beziehen